Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7417

15. 04. 97

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Cem Özdemir, Amke Dietert-Scheuer, Kerstin Müller (Köln), Christa Nickels, Volker Beck (Köln), Gerald Häfner, Rezzo Schlauch, Manfred Such, Dr. Antje Vollmer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechte von Einwanderinnen und Einwanderern (Einwanderungsgesetz)

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten zu einem Einwanderungsland geworden. Die überwiegende Zahl der Ausländerinnen und Ausländer lebt seit mehr als zehn, oftmals zwanzig Jahren im Bundesgebiet. Dies ist das Ergebnis eines sich verfestigenden Einwanderungsprozesses (Migration). Bestandteil der Einwanderungsgesellschaft ist auch die Zuwanderung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern, deren Aufnahme zur Zeit durch das Bundesvertriebenengesetz geregelt ist. Einwanderung muß insgesamt im Rahmen eines umfassenden Konzepts, welches die Realität des Einwanderungslandes mit all seinen komplexen Fragestellungen anerkennt, in humaner Weise geregelt werden. Hierbei ist besonderer Wert auf Integrationsangebote zu legen.

Aus politischen und moralischen Gründen muß ein humanitäres und umfassendes Flüchtlingsrecht prioritär geregelt werden. Die großzügige Aufnahme von Flüchtlingen ist eine vorrangige menschenrechtliche Verpflichtung des Staates.

Jenseits dieser Aufnahmegründe gibt es aber eine Vielzahl von Menschen, die aus unterschiedlichsten anderen Gründen ihren Lebensmittelpunkt in die Bundesrepublik Deutschland verlegen wollen. Da es bisher nur sehr eingeschränkte rechtliche Möglichkeiten gibt, in die Bundesrepublik Deutschland einzuwandern, wird zunehmend der Weg über die Illegalität gewählt.

Wie die Erfahrungen in allen Industrieländern zeigen, ist es unrealistisch anzunehmen, daß sich ein Land dem weltweiten Migrationsdruck entziehen kann. Ein demokratisches Land wie die Bundesrepublik Deutschland darf zu keiner unüberwindbaren Festung werden. Eine restriktive Zuwanderungspolitik treibt Menschen verstärkt in die Illegalität. Es ist auch nicht im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, wenn ein großer Teil der Bevölkerung rechtlos und schutzlos außerhalb des Sozialversicherungs-

systems lebt. Andererseits ist weder für die Gesellschaft noch für Einwanderungswillige, die ihre bisherige Existenz aufgeben, um einzuwandern, zumutbar, hier ohne Arbeit oder anderweitige materielle Existenzsicherung zu leben. Die Folgen wären ansonsten illegale Beschäftigungsverhältnisse, Lohndumping oder bei Frauen gar ein Abdrängen in die Prostitution. Anders als etwa bei der Einwanderung aus humanitären Gründen muß ein Angebot zur Arbeitsmigration deshalb davon abhängig gemacht werden, ob auch reguläre Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden können.

Die Chance, den Einwanderungsprozeß zu planen und zu steuern, wird vertan, wenn weiter die Tatsache der Einwanderung geleugnet wird. Durch fehlende Integrationsangebote wird Migrantinnen und Migranten die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft erschwert. Damit gehen auch der Mehrheitsgesellschaft Potentiale verloren, denn Migrantinnen und Migranten können ihre Fähigkeiten und Qualifikationen nicht frühzeitig in die Gesellschaft einzubringen. Darüber hinaus ist die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklung auf Zuwanderung angewiesen. Die gewollte und bewußt geplante Einwanderung liegt insgesamt im Interesse der Bundesrepublik Deutschland.

B. Lösung

Es wird ein Gesetz zur Regelung der Rechte von Einwanderinnen und Einwanderern vorgeschlagen, das die Einwanderung in die Bundesrepublik Deutschland human und liberal regelt. Ausländerinnen und Ausländer, die im Bundesgebiet ihren dauernden Lebensmittelpunkt begründen wollen, können nach Maßgabe dieses Gesetzes einwandern. Geregelt wird die Einwanderung von Ausländerinnen und Ausländern, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind.

Der Deutsche Bundestag regelt in Abstimmung mit den Ländern die Einwanderung jeweils für zwei Kalenderjahre. Bund und Länder orientieren sich dabei an Empfehlungen einer paritätisch besetzten Einwanderungskommission.

Ziel des Gesetzes ist nicht die Verringerung von Einwanderung, sondern ihre transparente und voraussehbare rechtliche Regelung. Es legt eine Priorität auf die Aufnahme aus humanitären Gründen.

Der Familiennachzug wird unbeschränkt garantiert. Die Regelungen werden bezüglich des Familiennachzugs auch auf langjährige Lebenspartnerinnen und Lebenspartner erstreckt, einschließlich solcher Personen, denen als gleichgeschlechtliche Paare aus Rechtsgründen die Eheschließung verwehrt ist.

Einwanderungsgründe darüber hinaus sind insbesondere der erweiterte Familiennachzug, die Arbeitsmigration bei einem nachgewiesenen Arbeitsplatz oder einer selbständigen Arbeit sowie die Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen. Das Gesetz enthält eine Vorrangregelung, die bestimmt, daß mindestens 25 %

der Einwanderungsbewilligungen jährlich aus dringenden humanitären Gründen ausgesprochen werden müssen. Mit diesen Bestimmungen soll einer Reduktion der Einwanderungsgesetzgebung auf ein „Arbeitsaufnahmegesetz" entgegengewirkt werden.

In die Einwanderungsgesetzgebung werden Spätaussiedler integriert, die nach einer Übergangsregelung, die den Vertrauensschutz berücksichtigt, allen anderen Einwanderungswilligen gleichgestellt werden. Aus diesem Grunde wird für einen Eingangszeitraum von vier Jahren gesetzlich festgelegt, daß die Zahl der Einwanderungsbewilligungen der Zahl der Aufnahmebescheide für Spätaussiedler entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Bundesvertriebenengesetzes entspricht. Dies bedeutet eine Aufnahme von jeweils bis zu 220 000, insgesamt also bis zu 440 000, Personen pro Jahr bis zum Jahr 2002, sofern die entsprechenden individuellen Voraussetzungen erfüllt sind. Ab diesem Datum hat der Gesetzgeber freie Hand, die jeweilige jährliche Gesamtzahl der Aufnahmebescheide und Einwanderungsbewilligungen festzulegen.

Günstigere Regelungen oder Bestimmungen für Migrantinnen und Migranten in bilateralen und multinationalen Abkommen (auch zur saisonalen Arbeitsaufnahme) sowie in Abkommen, die die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten mit Drittstaaten geschlossen hat, bleiben von den Vorschriften dieses Einwanderungsgesetzes unberührt.

Das gleichberechtigte Zusammenleben von Deutschen, Einwanderinnen und Einwanderern kann nur gelingen, wenn Maßnahmen zur Integration fester Bestandteil des Einwanderungskonzeptes sind. Sie gehören zu den notwendig vom Staat, im Falle der Arbeitsmigration auch von den Arbeitgebern zu finanzierenden Angeboten. Integrationsangebote müssen jedoch finanziell für Bund und Länder tragbar und planbar sein. Deshalb werden die Ansprüche auf Teilnahme an Sprach-, Orientierungs- und Berufsvorbeitungskursen zeitlich befristet gewährt.

Das Amt der/des Einwanderungsbeauftragten erhält eine gesetzliche Grundlage. Ihre/seine Aufgaben und Kompetenzen werden geregelt.

Die Einwanderung wird rechtlich so ausgestaltet, daß über den Regelungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs hinaus nach mehrjährigem Aufenthalt die Ausländerin oder der Ausländer die Niederlassungsberechtigung erhält und später die Möglichkeit hat, sich einbürgern zu lassen oder eine doppelte Staatsbürgerschaft zu erlangen. Der vorliegende Gesetzentwurf steht darum im engen sachlichen Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 13/7416), in dem die Rechte von Einwanderinnen und Einwanderern geregelt werden, die bereits einen dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland begründet haben und mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts (Drucksache 13/423).

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Einwanderung gelten nicht für Asylbewerber und andere Flüchtlinge. Für diese darf es auch

nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine Quotenregelung oder vergleichbare Aufnahmebeschränkungen geben. Aus diesem Grunde lehnt der vorliegende Gesetzentwurf die Festlegung einer jährlichen Gesamtaufnahmequote für Flüchtlinge und Einwanderungswillige ab.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehrkosten für die Durchführung des Gesetzes, insbesondere für Integrationsmaßnahmen, in einer Höhe, die zur Zeit nicht zu beziffern ist.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechte von Einwanderinnen und Einwanderern (Einwanderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Einwanderung von Ausländerinnen und Ausländern, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines EWR-Abkommenstaates sind, in das Bundesgebiet rechtlich zu regeln.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Artikel 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes oder auf Grund des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 560) suchen.

(3) Die Familienzusammenführung auf Grund der Bestimmungen des Ausländergesetzes wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Einwanderinnen und Einwanderer im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines EWR-Abkommenstaates sind,
2. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge,
3. Staatenlose,
4. heimatlose Ausländerinnen und Ausländer.

(2) Einwanderung ist die Einreise mit dem Ziel, im Bundesgebiet einen dauernden Aufenthalt zu begründen.

(3) Die Bewilligung zur Einwanderung (Einwanderungsbewilligung) berechtigt zur Einreise in das Bundesgebiet und zum Aufenthalt im Bundesgebiet.

(4) Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, mit denen die Inhaberin oder der Inhaber einer Einwanderungsbewilligung eine Lebensgemeinschaft auf Dauer begründet hat, einschließlich solcher Personen, denen als gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner aus Rechtsgründen die Eheschließung verwehrt ist,
2. Verwandte in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind.

ZWEITER TEIL

Einwanderung

§ 3

Voraussetzungen der Einwanderung

(1) Wer sich als Einwanderin oder Einwanderer im Bundesgebiet auf Dauer aufhalten will, bedarf der Einwanderungsbewilligung.

(2) Die Einwanderungsbewilligung muß in der Regel vor der Einreise in das Bundesgebiet schriftlich beantragt werden. In dem Antrag sind die Gründe für die Einwanderung anzugeben. Dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, die die Versicherung enthält, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. nicht ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat,
2. keinen Antrag auf Anerkennung als politisch Verfolgter nach Artikel 16 a des Grundgesetzes oder als Flüchtling auf Grund des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 560) gestellt hat.

(3) Auf Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ist § 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge anzuwenden.

(4) Der Antrag auf Erteilung der Einwanderungsbewilligung kann auch im Bundesgebiet gestellt werden. Ein Aufenthaltsrecht wird durch den Antrag auf Erteilung der Einwanderungsbewilligung nicht begründet. Das Einwanderungsverfahren ruht solange, bis über einen Antrag auf Anerkennung als politisch Verfolgter nicht entschieden ist.

§ 4

Familiennachzug

(1) Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern und Ehegattinnen oder Ehegatten im Sinne des § 2 von Einwanderern, deren Einreise von einer Erlaubnis abhängt, darf diese nicht versagt werden. Sie erhalten die Einwanderungsbewilligung als eigenes

Recht. Das gleiche gilt für ausländische Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und Ehegattinnen oder Ehegatten im Sinne des § 2 von Deutschen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für leibliche Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für Kinder, die als familiengleiche Mitglieder in der Familie leben.

§ 5

Einwanderungsgründe

Einwanderungsgründe sind insbesondere:

1. der Zuzug zu Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, auf die nicht die Bestimmungen des § 4 (Familiennachzug) zutreffen, sofern der Unterhalt gesichert ist (erweiterter Familiennachzug),
2. die Aufnahme einer selbständigen Erwerbsarbeit, wenn der Antragsteller nachweist, daß er über Mittel zum Abschluß einer Krankenversicherung, die alle Risiken im Bundesgebiet abdeckt, sowie über ausreichende Existenzmittel verfügt, so daß sichergestellt ist, daß er für sich und seine Familienangehörigen keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen muß. Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie 90/364/EWG über das Aufenthaltsrecht ist entsprechend anzuwenden,
3. die unselbständige Beschäftigung bei einem Arbeitgeber, wenn der Arbeitgeber eine Beschäftigungsdauer von mindestens 12 Monaten zugesagt hat und hierdurch die Voraussetzungen von Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie 90/364/EWG gewährleistet sind,
4. die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedlern,
5. die Aufnahme von Personen aus dringenden humanitären Gründen, die nach geltendem Recht keine Flüchtlinge im Sinne des Artikels 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes oder des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 560) sind.

DRITTER TEIL

Einwanderungsverfahren

§ 6

Zuständige Behörde

(1) Für die Entgegennahme des Antrages auf Erteilung der Einwanderungsbewilligung ist das Einwanderungsbüro zuständig. Das Einwanderungsbüro prüft die Vollständigkeit des Antrages, veranlaßt dessen Vervollständigung, falls es erforderlich ist, und leitet den Antrag unverzüglich an die zuständige Behörde weiter. Es ist verpflichtet, Anträge zu Protokoll zu nehmen. Das Einwanderungsbüro informiert über das Einwanderungsverfahren, seine Dauer und den Rechtsweg; es ist verpflichtet eine Antragstellerin oder einen Antragsteller zu beraten.

(2) Zuständige Behörde für die Entgegennahme des Antrages auf Erteilung einer Einwanderungsbewilligung im Bundesgebiet und des Antrages einer Spätaussiedlerin oder eines Spätaussiedlers ist das Bundesverwaltungsamt.

§ 7

Einwanderungsbüros

Einwanderungsbüros im Sinne dieses Gesetzes sind die diplomatischen Missionen nach Artikel 3 der Wiener Diplomatenrechtskonvention und die konsularischen Vertretungen nach Artikel 4 der Wiener Konsularrechtskonvention oder die sonst vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen.

§ 8

Einwanderungsbewilligung

(1) Die Genehmigung zur Einwanderung wird in der Form der Einwanderungsbewilligung erteilt. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, deren Ehegattinnen oder Ehegatten und Verwandte in gerader Linie erhalten die Einwanderungsbewilligung als Aufnahmebescheid. Die Einwanderungsbewilligung und der Aufnahmebescheid werden durch das Bundesverwaltungsamt erteilt. Der Vierte Abschnitt des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Mindestens 25 vom Hundert der Einwanderungsbewilligungen, wenigstens jedoch 0,5 vom Hundert der im Bundesgebiet wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer, müssen jährlich auf die Aufnahme aus humanitären Gründen (§ 5 Nr. 5) entfallen.

(3) Einwanderungswillige, die auf Grund der Beschränkungen des § 9 in einem Kalenderjahr keine Einwanderungsbewilligung erhalten haben, sind bei erneuter Antragstellung im folgenden Kalenderjahr vorrangig zu berücksichtigen.

§ 9

Einwanderungsverfahren

(1) Die Anzahl der zu erteilenden Einwanderungsbewilligungen und der Aufnahmebescheide wird für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Staatsangehörige aus Drittstaaten in einem gemeinsamen Verfahren beschlossen. Zu diesem Zweck wird die Bundesregierung ermächtigt, in jedem zweiten Kalenderjahr durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates bedarf, die Gesamtzahl der Einwanderungsbewilligungen und Aufnahmebescheide für jeweils zwei Kalenderjahre zu regeln.

(2) Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2002 werden für jedes Kalenderjahr mindestens ebenso viele Einwanderungsbewilligungen wie Aufnahmebescheide für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, deren Ehegattinnen oder Ehegatten und Kinder erteilt. Die Anzahl der Aufnahmebescheide und Einwanderungsbewilligungen bestimmt sich nach § 27

Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen. Die zuständige Behörde kann bei der Erteilung der Einwanderungsbewilligungen und der Aufnahmebescheide 10 vom Hundert nach unten und oben abweichen. Ab dem 1. Januar 2003 wird § 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen nicht mehr angewandt. Die Bundesregierung kann über die genannten Bestimmungen hinaus durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Erteilung weiterer Einwanderungsbewilligungen beschließen.

(3) Die zuständige Behörde entscheidet zum 1. März eines jeden Kalenderjahres über die Anträge auf Bewilligung der Einwanderung. Die Einwanderungsbewilligungen und Aufnahmebescheide werden in der Reihenfolge der zeitlich eingegangenen Anträge unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 2 und 3 erteilt. Das weitere Verfahren wird durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, geregelt.

(4) Der Deutsche Bundestag führt jeweils zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 2 eine öffentliche Anhörung mit Sachverständigen und Verbänden über die Zuwanderung in das Bundesgebiet, Migrationsursachen, weltweite Wanderungsbewegungen und die gesellschaftliche Integration von Einwanderinnen und Einwanderern durch. Die Einwanderungsbeauftragte oder der Einwanderungsbeauftragte und die Einwanderungskommission sind hieran zu beteiligen.

§ 10

Wirkungen der Einwanderungsbewilligung

(1) Ausländerinnen und Ausländer, denen die Einwanderung bewilligt wurde, haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Gleiches gilt für Familienangehörige von Ausländerinnen und Ausländern, die im Besitz einer Einwanderungsbewilligung sind.

(2) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Einwanderungsbewilligung erhalten haben, wird, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von drei Jahren erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich eingeschränkt werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen; jedoch nicht für den Zeitraum nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, in der ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht und für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, nachdem der Anspruch auf Arbeitslosengeld entfallen ist.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis wird um weitere drei Jahre verlängert, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen. Sie wird um ein Jahr verlängert, wenn die Ausländerin beziehungsweise der Ausländer im Zeitpunkt des Antrages auf Verlängerung arbeitslos ist. Einwanderinnen und Einwanderer sind nach einem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren niederlassungsberechtigt. § 3 des Gesetzes zur Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern ist anzuwenden.

(4) Ausländerinnen und Ausländer, denen die Einwanderung aus dringenden humanitären Gründen bewilligt wurde, erhalten die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von fünf Jahren. Ausländerinnen und Ausländer, die im Besitz einer Einwanderungsbewilligung sind und sich seit fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten, haben einen Anspruch auf Niederlassungsberechtigung. In besonderen Härtefällen kann die Niederlassungsberechtigung nach einem Aufenthalt von drei Jahren erteilt werden.

VIERTER TEIL

Beauftragte oder Beauftragter für Einwanderung und Einwanderungskommission

§ 11

Beauftragte oder Beauftragte für Einwanderung und multikulturelle Angelegenheiten

(1) Es wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Einwanderung und multikulturelle Angelegenheiten (Einwanderungsbeauftragte oder Einwanderungsbeauftragter) bestellt. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt im Rahmen der Stellung als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages bei der Ausübung seiner parlamentarischen Kontrolle.

(2) Der Deutsche Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Einwanderungsbeauftragte oder den Einwanderungsbeauftragten.

(3) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Einwanderungsbeauftragte oder der Einwanderungsbeauftragte steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages ernannt. Sie oder er ist in Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(5) Die Einwanderungsbeauftragte oder der Einwanderungsbeauftragte hat den Sitz beim Deutschen Bundestag. Die zur Erfüllung der Aufgaben zu stellende Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Deutschen Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(6) Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sind verpflichtet, der oder dem Einwanderungsbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 12

Aufgaben der oder des Einwanderungsbeauftragten

(1) Jede Person kann sich an die Einwanderungsbeauftragte oder den Einwanderungsbeauftragten wenden, wenn sie der Ansicht ist, als Einwanderin

oder Einwanderer in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Die Einwanderungsbeauftragte oder der Einwanderungsbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Deutschen Bundestag einen schriftlichen Bericht über die globalen Wanderungsbewegungen und ihre Ursachen sowie über die Situation der Einwandererinnen und Einwanderer im Bundesgebiet (Jahresbericht).

(3) Die Einwanderungsbeauftragte oder der Einwanderungsbeauftragte ist vor Entscheidungen, Beschlußfassungen oder Vorhaben und Maßnahmen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung, die die Belange der Einwanderung betreffen, zu informieren und anzuhören. Die Einwanderungsbeauftragte oder der Einwanderungsbeauftragte kann sich jederzeit initiativ mit Anliegen, die ihren beziehungsweise seinen Geschäftsbereich betreffen, an die Bundesregierung und die parlamentarischen Gremien des Deutschen Bundestages oder des Bundesrates wenden.

§ 13

Ständige Kommission für Fragen der Einwanderung und multikulturelle Angelegenheiten (Einwanderungskommission)

(1) Die Einwanderungskommission entwickelt mit dem Ziel,

1. der multikulturellen Verständigung auf der Grundlage des Toleranzgebotes,
2. der Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte für Einwandererinnen und Einwanderer und
3. des gleichberechtigten Zusammenlebens

Vorschläge zu Fragen der Einwanderung und Integration von Einwanderinnen und Einwanderern. Sie gibt Empfehlungen ab, soweit die Belange von Einwanderinnen und Einwanderern berührt sind.

(2) Sie gibt insbesondere Empfehlungen über die jährliche Einwanderung ab.

(3) Das Bundesministerium des Innern beruft in die Einwanderungskommission Vertreterinnen und Vertreter der Parteien, Kirchen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Wohlfahrtsverbände, der bundesweiten Einwanderer- und Menschenrechtsorganisationen und des UNHCR. Zur Unterstützung ihrer Arbeit kann die Einwanderungskommission einen Sachverständigenrat berufen.

§ 14

Leistungen zur Förderung der Integration

(1) Einwanderinnen und Einwanderern, die im Besitz einer Einwanderungsbewilligung sind, ist die Integration in das berufliche, kulturelle und soziale Leben im Bundesgebiet zu erleichtern. Durch die Einwanderung bedingte Nachteile sind soweit möglich zu beseitigen. Einwanderinnen und Einwanderer haben Anspruch auf den kostenlosen Besuch von Sprach-, Orientierungs- und Berufsvorbereitungskursen. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen eines Kalenderjahres nach der Einreise ins Bundesgebiet in Anspruch genommen wird. Die Länder regeln die Durchführung der Leistungen zur Förderung der Integration.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit stellt Einwanderinnen und Einwanderern bei der Vermittlung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie bei allen sonstigen Maßnahmen der Arbeitsförderung Deutschen gleich.

(3) Die Kosten eines Sprachkurses werden je zu 50 vom Hundert vom Arbeitgeber und vom Bund getragen. Sofern keine unselbständige Erwerbstätigkeit bei einem Arbeitgeber vorliegt, trägt der Bund die Kosten eines Sprachkurses. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

FÜNFTER TEIL

Aufenthaltsbeendende Vorschriften

§ 15

Rücknahme der Einwanderungsbewilligung

(1) Die Einwanderungsbewilligung ist zurückzunehmen, wenn sie nach § 48 Abs. 2 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes rechtswidrig war und nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

(2) Eine Einwanderin oder ein Einwanderer, die oder der sich ohne Einwanderungsbewilligung im Bundesgebiet aufhält, kann ausgewiesen werden, wenn der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet.

§ 16

Pflicht zur Ausreise

Eine Einwanderin oder ein Einwanderer, die oder der ausgewiesen worden ist, hat das Bundesgebiet zu verlassen. Das gleiche gilt, wenn die Einwanderungsbewilligung zurückgenommen wurde.

SECHSTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden nur Kosten erhoben, wenn dies ausdrücklich geregelt ist.

(2) Für Amtshandlungen nach § 12 werden die gleichen Gebühren erhoben, wie sie für die Ausstellung eines deutschen Personalausweises beziehungsweise Passes vorgeschrieben sind.

(3) Der Bund erstattet den Ländern die Kosten, die ihnen nach § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes entstehen.

§ 18

Bestimmungen in zwischenstaatlichen Abkommen

Günstigere Regelungen oder Bestimmungen in bilateralen und multinationalen Abkommen sowie in Abkommen, die die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten mit Drittstaaten geschlossen haben, bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

§ 19

Stichtagsregelung

(1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung sind, erhalten auf Antrag die Einwanderungsbewilligung, wenn sie im Bundesgebiet ihren Wohnsitz genommen und sich mindestens seit sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, für Personen, die keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen, einen Stichtag für die Beantragung der Einwanderungsbewilligung festzulegen.

(3) Zur Vermeidung des illegalen Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern im Bundesgebiet kann die Bundesregierung weitere Stichtage bestimmen.

§ 20

Entgegenstehendes Recht

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind gegenüber Vorschriften in anderen Gesetzen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen, vorrangig.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. April 1997

Cem Özdemir
Amke Dietert-Scheuer
Christa Nickels
Volker Beck (Köln)
Gerald Häfner
Rezzo Schlauch
Manfred Such
Dr. Antje Vollmer
Josef Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die gesellschaftliche Realität von Einwanderung wird wird bis heute geleugnet. Noch immer wird die offizielle Leitlinie in dem Satz ausgedrückt: „Die Bundesrepublik ist kein Einwanderungsland." Darum bestehen auch keine transparenten rechtlichen Regelungen, die die Einwanderung politisch und humanitär gestalten können und die Integration der Eingewanderten zum konstruktiven Bestandteil einer Einwanderungskonzeption machen. Die darin zum Ausdruck kommende Verleugnung gesellschaftlichen Wandels bestimmt nicht nur die Regelungen des Ausländergesetzes, sondern einer Vielzahl weiterer Gesetze, welche den in die Bundesrepublik Deutschland eingewanderten Menschen einen Status minderen Rechtes zuweist.

Der Widerspruch zwischen dieser Behauptung, deren Langlebigkeit auch in der normativen Festlegung begründet ist – „Die Bundesrepublik soll kein Einwanderungsland sein" –, und der Realität ist offensichtlich. Er wird jedoch zum Teil durch die Ungleichbehandlung der Eingewanderten aufgrund völkischer Gesichtspunkte verdeckt, denn die Aufnahme nach den Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes wird nicht als Einwanderung bezeichnet. Spätaussiedlerinnen und -aussiedler genießen darum – im Gegensatz zu sonstigen Ausländerinnen und Ausländern – unmittelbar mit ihrer Anerkennung und Aufnahme die vollen Bürgerrechte. Sie haben jedoch mittlerweile mit ähnlichen Problemen zu kämpfen wie andere Einwanderergruppen. Auch sie verfügen oft über keine oder nur über geringe Deutschkenntnisse oder haben Schwierigkeiten bei der Anerkennung und Umsetzung ihrer beruflichen Qualifikationen. Die Motivationen, aus denen heraus der Beschluß gefaßt wird, das ursprüngliche Heimatland zu verlassen, ähneln sich häufig. Bindungen an Deutschland sind meist nicht vorhanden. Die unterschiedliche Behandlung von Spätaussiedlern und anderen Einwanderern ist künstlich. Sie erklärt sich aus einer überholten historischen Situation und hierauf zurückzuführende überkommene Kriterien, die das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht immer noch mitbestimmen. Auf diesem Hintergrund ist perspektivisch die rechtliche Gleichstellung aller Einwanderungswilligen und Eingewanderten angezeigt.

Für alle Migrantengruppen werden Integrationsmaßnahmen in ausreichendem Umfang benötigt. Diese sind, neben der rechtlichen Gleichstellung, entscheidend für eine gleichberechtigte Beteiligung der Migrantinnen und Migranten an der Mehrheitsgesellschaft. Es muß gewährleistet sein, daß Einwanderinnen und Einwanderer die Chance haben, ihre Fähigkeiten und Qualifikationen einzubringen. Die bisherige Praxis, Eingliederungshilfen und Sprachkurse für Aussiedlerinnen und Aussiedler zu kürzen, zeigt gravierende negative Effekte. Viele der jugendlichen Aussiedlerinnen und Aussiedler haben zunehmend Probleme, Schulabschlüssse zu erreichen, ihre Ausbildungen abzuschließen und sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Ein weiterer negativer Effekt dieser Politik sind Ghettobildungen und teilweise eine erhöhte Kriminalitätsrate. Diese Entwicklungen müssen durch ein differenziertes Angebot von Integrationsangeboten, Qualifizierung und die Eröffnung von Perspektiven für alle Migrantinnen und Migranten minimiert werden. Die Bereitstellung von Integrationsmaßnahmen in ausreichendem Umfang und von hoher Qualität nützen sowohl diesen wie der Mehrheitsgesellschaft, da die Einwanderer die Chance bekommen, ihre Fähigkeiten zugunsten aller einzusetzen. Eine demokratische Gesellschaft kann kein Interesse an der Ausgrenzung einer Bevölkerungsgruppe haben.

Die Leugnung der Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland ein Einwanderungsland ist, hat nicht nur dazu geführt, daß es nur wenig Bereitschaft gibt, Ausländerinnen und Ausländern ausreichende Integrationsangebote zu machen, sie hat auch zu weiteren negativen Effekten geführt. Eine der wenigen Regelungen des Ausländergesetzes, die eine Einwanderung ermöglicht, ist der Familiennachzug. Allerdings hat der restriktive Familienbegriff, der dem Ausländergesetz zugrunde liegt, zahlreiche Familien und gleichgeschlechtliche Paare auseinandergerissen und damit zu inakzeptablen Härten geführt.

Es gibt nur wenige gesetzliche Möglichkeiten, in die Bundesrepublik Deutschland einzuwandern. Nur wenige Ausländerinnen und Ausländer, die einwandern wollen, haben eine Chance, dies auf legalem Wege zu erreichen. Erfahrungen belegen, daß erhöhte illegale Einwanderung die Folge ist. Dieser Entwicklung muß entgegengewirkt werden.

Auch aus demographischen Gründen ist es nicht im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, Einwanderung zu verhindern. Einwanderinnen und Einwanderer haben bisher bereits sehr stark zur Verjüngung der Gesellschaft beigetragen. Dadurch haben sie insbesondere einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Rentenkassen und Krankenversicherungen geleistet. Alle wissenschaftlichen Prognosen gehen davon aus, daß sich die Geburtenrate in den nächsten Jahren nicht derartig steigern wird, daß der Alterungsprozeß der Bevölkerung aufgehalten werden kann. Auf Einwanderung wird daher auch aus demographischen Gründen nicht verzichtet werden können.

Da die Bundesrepublik Deutschland aus den verschiedensten Gründen auch weiterhin ein Einwanderungsland bleiben soll, muß dieser Prozeß konstruktiv gestaltet werden. Da die Frage der Einwanderung die gesamte Gesellschaft berührt, sollten sich auch die demokratisch gewählten Organe des Bundes und der Länder, Deutscher Bundestag und Bundesrat, mit den Rahmenbedingungen der Einwanderung befassen. Nur so ist eine umfassende öffentliche Auseinandersetzung möglich. Die Ausländerbehörden als Teil der Exekutive, in deren Ermessen zur Zeit noch die Einwanderungsbewilligung gestellt ist, sind hierfür der falsche Ort.

Der Bund hat gemäß Artikel 73 Nr. 3 GG ausschließlich die Gesetzgebungskompetenz über Fragen der Freizügigkeit und der Einwanderung. Nach Artikel 74 Nr. 4 GG gehört das Aufenthalts- und Niederlas-

sungsrecht der Ausländerinnen und Ausländer zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes und der Länder. Artikel 73 Nr. 3 GG regelt demnach nur das „Ob" der Einwanderung, während Artikel 74 Nr. 4 GG die Kompetenz des Gesetzgebers über die einzelnen Rechte und Pflichten der ausländischen Person nach zugelassener Einwanderung (Meldepflichten usw.) auf den Bund und die Länder verteilt (Wollenschläger, Die Diskussion über ein Einwanderungskonzept unter besonderer Berücksichtigung einer Mobilitätsbeschränkung vor dem Hintergrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaft, Ausarbeitung im Auftrag des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages Nr. 422/91, S. 20). Der Bund hat demnach die Gesetzgebungskompetenz zum Erlaß eines Einwanderungsgesetzes. Er ist jedoch gehalten, eine enge Abstimmung mit den Ländern zu suchen.

Der Gesetzentwurf in seinen Grundzügen

Der vorliegende Gesetzentwurf ist von dem Leitgedanken getragen, alle Einwanderinnen und Einwanderer in einem transparenten Verfahren gleichzubehandeln. Völkische Kriterien wie „Abstammung" und „Bekenntnis zum Deutschtum" sollen nicht mehr entscheidend für die Frage sein, wer die Erlaubnis zur Einwanderung in die Bundesrepublik Deutschland erhält. Nach einer Übergangsfrist, die den Vertrauensschutz der Betroffenen garantiert, sollen Spätaussiedler anderen Einwanderungswilligen gleichgestellt sein.

Bereits das geltende Ausländerrecht kennt – außerhalb einer eng gefaßten Familienzusammenführung – die Zuwanderung von Nicht-EG-Bürgerinnen und -Bürgern in die Bundesrepublik Deutschland. Dabei handelt es sich um Aufenthalte zur Arbeitsaufnahme in einem begrenzten zeitlichen Rahmen. Das zugrundeliegende, allein an Interessen der Regulierung des Arbeitsmarktes sich ausrichtende Prinzip bedeutet Härten für die zuwandernden Personen und ihre Familien.

Weiterhin bedeutsam ist, daß diese „Rotations-Zuwanderung" allein durch Regelungen der Exekutive gesteuert ist. Die Legislative ist an diesen Entscheidungen nur eingeschränkt beteiligt – und damit auch nicht die deutsche Öffentlichkeit. Das Zusammentreffen von Politikerreden über nicht zu überschreitende „Belastungsgrenzen" und faktischer, öffentlich nicht legitimierter Zuwanderung aber schafft ein Klima, das ein friedliches Zusammenleben der Bevölkerungsgruppen behindert.

Der vorliegende Entwurf macht die Einwanderung von der Erteilung einer Einwanderungsbewilligung abhängig. Einwanderungsgründe sind der Zuzug zu Verwandten, arbeitsmarktpolitische Einwanderung sowie die Einwanderung im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen. Solche humanitären Gründe liegen unter anderem bei Personen vor, die trotz unzumutbarer Lebensumstände keine Chance haben, als Flüchtlinge anerkannt zu werden, oder bei Personen, die eine besondere medizinische Versorgung benötigen, die in ihrem Heimatland nicht verfügbar ist. Auch Ausländerinnen und Ausländer, die mit ihrem Asylgesuch abgelehnt wurden, können hierunter fallen. Eine Mindestaufnahme aus humanitären Gründen, der engere sowie der erweiterte Familiennachzug als anerkannte Einwanderungsgründe sollen sicherstellen, daß nicht aufgrund einer Auslese seitens deutscher Behörden nur „verwertbare Arbeitskräfte", nicht aber andere Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern wird ebenfalls als Einwanderung angesehen. Der Gesetzentwurf regelt weiter, daß der Umfang der Einwanderung jeweils für zwei Jahre festgelegt wird.

Die Anzahl der Einwanderinnen und Einwanderer aus Drittstaaten soll in der ersten Phase der Anzahl der Aufnahme der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler entsprechen. Das anachronistische Recht, welches Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler gegenüber anderen Einwanderinnen und Einwanderern bevorrechtigt, wird nach einer Übergangszeit abgelöst, wobei der Vertrauensschutz der Aussiedlerinnen und Aussiedler berücksichtigt. Nach dieser Zeit hat der Gesetzgeber völlige Gestaltungsfreiheit zur Festlegung der Anzahl der Einwanderungsbewilligungen.

Die Bejahung von Einwanderung bedeutet, den Eingewanderten alle Hilfen zu einer raschen Integration anzubieten. Dies liegt offensichtlich sowohl im Interessen der Eingewanderten wie im Interesse der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Daher wendet der vorliegende Gesetzentwurf Leistungsverpflichtungen, die bisher durch das Bundesvertriebenengesetz also nur für einen Teil der Eingewanderten galten, auf deren Gesamtheit an.

Die Entscheidung über die Einwanderung soll gemeinsam zwischen Bund und Ländern aufgrund einer Empfehlung der Einwanderungskommission getroffen werden. Die Bundesregierung ist verpflichtet, einen Vorschlag vorzulegen, der mit gesellschaftlichen Gruppen und Verbänden erörtert wird. Der Vorschlag der Bundesregierung bedarf der Zustimmung durch den Deutschen Bundestag und durch den Bundesrat. Eine alle zwei Jahre stattfindende Einwanderungsdebatte unter Beteiligung von Migrations- und Bürgerrechtsorganisationen und Sachverständigen soll transparente Entscheidungsgrundlagen schaffen.

Es wird das Amt einer bzw. eines Bundesbeauftragten für Einwanderung eingerichtet. Gleichzeitig wird eine beratende Einwanderungskommission einberufen. Das Amt des oder der Bundesbeauftragten für Einwanderung und multikulturelle Angelegenheiten wird so ausgestaltet, daß er oder sie als Kontrollorgan gegenüber der Exekutive und als Beraterin oder Berater der Legislative fungieren kann. Jeder – auch Einwanderungswillige – kann sich an diese Beauftragte oder diesen Beauftragten wenden. Die „Ständige Kommission für Fragen der Einwanderung und multikulturellen Angelegenheiten" hat ebenfalls beratenden Charakter und soll die Kenntnisse der mit Einwanderung befaßten gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere auch der Selbstorganisationen von Eingewanderten, in die öffentliche Diskussion und den parlamentarischen Entscheidungsprozeß einbringen. Die Einbeziehung der Vertreterinnen

und Vertreter international tätiger Organisationen gewährleistet, daß der globale Zusammenhang von Wanderung und Minderheitenrechten berücksichtigt und die internationale Kooperation auf diesem Gebiet vorangetrieben werden.

B. Einzelbegründungen

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

§ 1 enthält die Zielsetzung des Gesetzentwurfes. Die Einwanderung in das Bundesgebiet soll rechtlich geregelt werden. Zugleich wird festgelegt, daß der Gesetzentwurf nur die Situation von Drittstaatsangehörigen regelt. Nicht erfaßt werden Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie Staatsangehörige eines Abkommenstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Aufnahme von Asylbewerbern und anderen Flüchtlingen ausdrücklich nicht. Für diese verbieten sich Aufnahmebeschränkungen, wie sie für das Einwanderungsgesetz vorgesehen sind.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält in Absatz 1 die zentralen Begriffsbestimmungen zur Definition der Einwanderinnen und Einwanderer. Diese werden als Drittstaatsangehörige, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Staatenlose sowie heimatlose Ausländerinnen und Ausländer festgelegt. Die Einbeziehung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ist angesichts der tatsächlichen Entwicklungen in den ost- und mitteleuropäischen Ländern sinnvoll. Die historischen Gründe für die Zuerkennung eines besonderen Status sind weitgehend obsolet. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler haben zumeist keine Bindungen mehr an Deutschland und wandern in eine für sie fremde Kultur mit einer fremden Sprache ein. Darüber hinaus ist es auch politisch nicht angebracht, z. B. eine „ost- und mitteleuropäische" Einwanderung von der „südeuropäischen" Einwanderung zu trennen.

Absatz 2 definiert Einwanderung. Unter Einwanderung wird die Einreise in das Bundesgebiet mit dem Ziel, dort einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zubegründen, verstanden (Maunz/Dürig ..., Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 73 Rn. 74; Wollenschläger, Michael, Die Diskussion über ein Einwanderungskonzept unter besonderer Berücksichtigung einer Mobilitätsbeschränkung vor dem Hintergrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaft, Ausarbeitung im Auftrag des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, Nr. 422/91 S. 16). Es ist daher nicht erforderlich, daß eine Person für immer im Bundesgebiet ihren Wohnsitz nehmen will. Es genügt, daß die Einwanderin oder der Einwanderer beabsichtigt, für eine längere Zeit den Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet zu verlegen.

§ 2 Abs. 2 sieht daher jeden Aufenthalt, der nicht nur vorübergehend ist, als Einwanderung an. Dies entspricht auch der Realität, denn oftmals bestehen noch keine klaren Vorstellungen, ob die Einwanderung auf Dauer sein soll.

§ 2 Abs. 3 regelt, daß die Einreise zum Zwecke der Einwanderung von einer Einwanderungsbewilligung abhängt. Nur wer im Besitz einer Einwanderungsbewilligung ist, kann rechtmäßig in das Bundesgebiet als Einwanderin oder Einwanderer einreisen.

§ 2 Abs. 4 definiert, wer Familienangehöriger ist. Dies ist zunächst der Ehegatte bzw. die Ehegattin sowie Kinder, die noch nicht das 21. Lebensjahr erreicht haben. Darüber hinaus werden Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen. Personen, denen aus Rechtsgründen die Eheschließung verweigert wird, sind neben Lesben und Schwulen insbesondere solche, denen in ihrem Heimatland die rechtliche Möglichkeit einer Scheidung und damit einer späteren erneuten Heirat verwehrt wird.

Zu § 3 (Voraussetzungen der Einwanderung)

Absatz 1 stellt klar, daß Voraussetzung für die dauerhafte Einwanderung der Besitz einer Einwanderungsbewilligung ist. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch. Die Einwanderungsbewilligung ist grundsätzlich vor der Einreise in das Bundesgebiet zu beantragen. Dabei sind die Einwanderungsgründe anzugeben. Die Einwanderungsbewilligung muß schriftlich beantragt werden. Der Antrag muß die Angaben zur Person enthalten sowie die Versicherung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2. Es besteht nämlich keine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, eine Person einwandern zu lassen, die ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat. Darüber hinaus soll grundsätzlich vermieden werden, daß eine Person beliebig zwischen Einwanderung und politischer Verfolgung als Grund für ihren dauerhaften Aufenthalt wechselt. Dieser Grundsatz gilt bis zur erstinstanzlichen Ablehnung des Antrages auf Anerkennung als politisch Verfolgter nach Artikel 16 a des GG oder als Flüchtling gemäß dem Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951. Es soll nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, daß eine Person, die erfolglos Asyl beantragt hat, versucht, andere Mittel zu nutzen, um im Bundesgebiet zu verbleiben. Ein solches Mittel ist auch der Einwanderungsantrag, der auch im Inland gestellt werden kann. Solange jedoch ein Antrag auf Anerkennung als politisch Verfolgter oder als Flüchtling gestellt ist, ruht der Anspruch auf Berücksichtigung im Rahmen des Einwanderungsgesetzes.

Zu § 4 (Familiennachzug)

§ 4 regelt den Familiennachzug. Die Einwanderung eines Familienmitgliedes im Sinne von § 2 Abs. 4 des Gesetzes ist danach stets zulässig. Artikel 6 GG wird mit dieser Bestimmung Rechnung getragen. Das Familienmitglied erhält die Einwanderungsbewilligung als eigenes Recht. § 19 des geltenden Ausländergesetzes stellt zwar eine Reaktion auf die jahrelange Kritik aus Rechtswissenschaft und Öffentlichkeit dar. Die Regelung ist jedoch unzureichend, da sie nur für Fälle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft gilt und ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nur unter den eng normierten Voraussetzungen des

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erteilt wird. Um die Unabhängigkeit von Ehegatten – in den meisten Fällen der Frau – zu gewährleisten, ist jedoch die Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts erforderlich.

§ 4 Abs. 2 enthält ebenfalls den Rechtsanspruch auf Familiennachzug für Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für Kinder, die als familiengleiche Mitglieder in der Familie leben. Familiengleich ist ein Kind dann, wenn es wie ein eigenes Kind behandelt wird und insbesondere sein Unterhalt gewährleistet ist.

Zu § 5 (Einwanderungsgründe)

§ 5 enthält Einwanderungsgründe. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Vielmehr sollen die hauptsächlichen Einwanderungsgründe angegeben werden. Einwanderungsgründe sind insbesondere der Zuzug zu Verwandten, die nicht aufgrund von § 4 (Familiennachzug im engeren Sinne) privilegiert sind. Voraussetzung ist, daß der Unterhalt durch den bereits im Bundesgebiet lebenden Ausländer gesichert wird. Es soll vermieden werden, daß mit der Einwanderung die Träger der Sozialhilfe tätig werden müssen.

Einwanderungsgründe sind weiterhin die Aufnahme einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit. Sowohl die selbständige wie auch die unselbständige Erwerbstätigkeit sollen den Mindestunterhalt des Einwanderers sichern. Es wird insoweit auf Artikel 1 der Richtlinie 90/364/EWG über das Aufenthaltsrecht vom 28. Juni 1990 (ABl. Nr. L 180/26) verwiesen, wonach das Aufenthaltsrecht unter der Bedingung gewährt wird, daß der betreffende Angehörige eines Mitgliedstaates der EU für sich und seine Familienangehörigen über eine Krankenversicherung, die im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckt, sowie über ausreichende Existenzmittel verfügt, durch die sichergestellt ist, daß er während des Aufenthalts nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen muß. Diese Voraussetzungen sollen auch für Drittstaatsangehörige gelten, die einwandern, um einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet nachzugehen.

Schließlich ist die Aufnahme von Personen aus dringenden humanitären Gründen ein anerkannter Einwanderungsgrund, der im Rahmen dieses Gesetzes eine Priorität erhält. Voraussetzung ist, daß diese Personen keine politisch Verfolgten im Sinne des Artikels 16a Abs. 1 GG oder Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 18. Juli 1951 sind. Dringende humanitäre Gründe im Sinne des § 5 Nr. 5 sind beispielsweise anzunehmen, wenn es sich um Personen handelt, die eine dringende medizinische Versorgung benötigen, die sie in ihrem Heimatland nicht erhalten kann, oder wenn es sich z. B. um eine traumatisierte Frau handelt, die in ihrem Erstasylland keinen Aufnahmeschutz gefunden hat. Auch von Umweltschäden Betroffene, die keine Flüchtlinge sind, können aus dringenden humanitären Gründen aufgenommen werden. Die Bestimmung der humanitären Gründe ist bewußt nicht abschließend definiert, um entsprechend der jeweils aktuellen politischen Entwicklungen eine flexible Handhabung humanitärer Aufnahmemaßnahmen zu ermöglichen.

Zu § 6 (Zuständige Behörde)

§ 6 enthält Bestimmungen zur zuständigen Behörde. Als zuständige Behörde wird das Bundesverwaltungsamt benannt, das über ausreichende und qualifizierte Erfahrungen im Umgang mit Einwanderern verfügt. Das Bundesverwaltungsamt hat bislang die Verantwortung für die Aufnahme von Vertriebenen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. Es verfügt darüber hinaus über Kenntnisse im Hinblick auf die notwendigen Integrationsmaßnahmen.

Zuständig für die Entgegennahme des Antrages auf Erteilung der Einwanderungsbewilligung ist grundsätzlich das Einwanderungsbüro des Heimatstaates. Nur wenn der Antrag im Bundesgebiet gestellt wird, ist die zuständige Behörde für die Entgegennahme des Antrages das Bundesverwaltungsamt. Das Einwanderungsbüro ist verpflichtet, die Vollständigkeit des Antrages zu überprüfen, ggf. den Antrag zu Protokoll zu nehmen und Drittstaatsangehörige über das Einwanderungsverfahren zu informieren. § 6 Abs. 1 enthält eine ausdrückliche Beratungsverpflichtung des Einwanderungsbüros.

Zu § 7 (Einwanderungsbüros)

§ 7 bestimmt, welche Stellen als Einwanderungsbüro anzusehen sind. Dies sind grundsätzlich die Botschaften, die Konsulate und die sonst vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen.

Zu § 8 (Einwanderungsbewilligung)

§ 8 stellt klar, daß Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler weiterhin einen Aufnahmebescheid erhalten. Einwanderinnen und Einwanderer aus Drittstaaten erhalten die Einwanderungsbewilligung. Zuständige Behörde sowohl für die Erteilung der Einwanderungsbewilligung wie des Aufnahmebescheides ist das Bundesverwaltungsamt.

§ 8 Abs. 2 bestimmt, daß mindestens 25% aller Einwanderungsbewilligungen grundsätzlich auf die Einwanderung aus humanitären Gründen entfallen muß. Mit dieser Regelung soll dem Willen des Gesetzgebers zur Geltung verholfen werden, humanitäre Gründe vorrangig gelten zu lassen. Damit soll zugleich verhindert werden, daß ausschließlich wirtschaftliche Gründe und Interessen des Aufnahmelandes die Einwanderungsentscheidung bestimmen.

Absatz 2 enthält eine weitere Mindestsicherung, die für den Fall einer niedrigen Einwanderungsquote bestimmt, daß mindestens 0,5 % der im Bundesgebiet wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer jedes Jahr aus humanitären Gründen aufgenommen werden müssen. Diese entspricht einer Zahl von zur Zeit 35 000 Ausländerinnen und Ausländern.

§ 8 Abs. 3 stellt klar, daß Personen, die aufgrund des festgelegten Umfangs der Einwanderungen in einem Jahr keine Einwanderungsbewilligung erhalten

haben, vorrangig im nächsten Kalenderjahr zu berücksichtigen sind. Dadurch erhöht sich die Chance von Einwanderungswilligen, berücksichtigt zu werden.

Zu § 9 (Einwanderungsverfahren)

§ 9 enthält Bestimmungen über das Einwanderungsverfahren. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung in jedem zweiten Kalenderjahr die Gesamtzahl der Einwanderungsbewilligungen und Aufnahmebescheide. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates. Dadurch soll verhindert werden, daß die Entscheidung über die Einwanderung ausschließlich der Exekutive überlassen wird. Vielmehr sieht das Gesetz vor, daß aufgrund einer öffentlichen Anhörung und auf der Grundlage der Stellungnahme der Einwanderungsbeauftragten und der Einwanderungskommission eine Entscheidung herbeigeführt wird. Dem Deutschen Bundestag wird damit die verantwortliche Mitentscheidung darüber auferlegt, wie liberal und weltoffen die Einwanderung in das Bundesgebiet gestaltet werden kann. Um den Status der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus moralischen, politischen und rechtlichen Erwägungen zu schützen (Vertrauensschutz), bleibt es bis zum Jahr 2002 bei dem bisherigen Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz. Allerdings müssen bis zu diesem Zeitpunkt mindestens ebenso viele Einwanderungsbewilligungen an Drittstaatsangehörige erteilt werden. Aus diesem Grunde wird für einen Eingangszeitraum von vier Jahren gesetzlich festgelegt, daß die Zahl der Einwanderungsbewilligungen der Zahl der Aufnahmebescheide für Spätaussiedler entspricht. Dies bedeutet eine Aufnahme von jeweils bis zu 220 000, insgesamt also bis zu 440 000, Personen pro Jahr bis zum Jahr 2002, sofern die entsprechenden individuellen Voraussetzungen (etwa: Nachweis eines Arbeitsplatzes im Falle der Arbeitsmigration) erfüllt sind. Zur Zeit liegt die Aufnahme von Spätaussiedlern etwa 10 % unterhalb der gesetzlichen Vorgabe. Ab dem 1. Januar 2003 wird die Verfahrensregelung des § 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen (Bundesvertriebenengesetz) nicht mehr angewandt. Der Gesetzgeber hat ab diesem Datum freie Hand, die jeweilige jährliche Zahl der Aufnahmebescheide und Einwanderungsbewilligungen festzulegen.

§ 9 Abs. 3 regelt, daß die zuständige Behörde jeweils zum 1. März eines jeden Kalenderjahres über die Anträge auf Bewilligung der Einwanderung entscheidet. Die Einwanderungsbewilligungen und Aufnahmebescheide werden in der Reihenfolge der zeitlich eingegangenen Anträge erteilt. Einzelheiten können durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, geregelt werden. Der/die Einwanderungsbeauftragte wie die parlamentarischen Gremien haben die Möglichkeit, die ordnungsgemäße Umsetzung der Kriterien zu überprüfen.

Zu § 10 (Wirkungen der Einwanderungsbewilligung)

§ 10 stellt in Absatz 1 klar, daß Ausländerinnen und Ausländer sowie ihre Familienangehörigen einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Sie werden insoweit den Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gleichgestellt. Dies bedeutet, daß sie mit Erteilung der Einwanderungsbewilligung keiner Arbeitserlaubnis bedürfen. Insbesondere darf keine Prüfung im Sinne des § 19 AFG durchgeführt werden.

§ 10 Abs. 2 regelt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Diese wird zunächst für die Dauer von drei Jahren erteilt. Sie wird um weitere drei Jahre verlängert, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen. Diese Voraussetzungen sind in Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie 90/364/EWG über das Aufenthaltsrecht vom 28. Juni 1990 bezeichnet. Es wird klargestellt, daß der Bezug von Arbeitslosengeld nicht zur nachträglichen zeitlichen Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis führen darf. Darüber hinaus wird für den Fall, daß der Drittstaatsangehörige seine Erwerbsarbeit verloren hat oder sich durch seine selbständige Erwerbstätigkeit nicht mehr selbst unterhalten kann, ein Zeitraum von sechs Monaten eingeräumt, während dessen er über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt. Der Zeitraum von sechs Monaten wurde analog zum Gemeinschaftsrecht gewählt. Der Europäische Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung (Rechtssache Antonissen) einen Zeitraum von sechs Monaten für angemessen erachtet, während dessen ein arbeitsloser Gemeinschaftsbürger berechtigt ist, sich zum Zwecke der Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten.

Einwanderinnen und Einwanderer haben nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsberechtigung nach § 3 des Gesetzes zur Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern.

§ 10 Abs. 4 enthält eine Sonderregelung für Ausländerinnen und Ausländer, denen die Einwanderung aus dringenden humanitären Gründen bewilligt worden ist. Sie erhalten die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von fünf Jahren. Darüber hinaus enthält Absatz 4 eine Härtefallregelung. In besonders gearteten Härtefällen kann die Niederlassungsberechtigung bereits nach einem Aufenthalt von drei Jahren erteilt werden.

Zu § 11 (Beauftragte oder Beauftragter für Einwanderung und multikulturelle Angelegenheiten)

§ 11 regelt die Bestellung einer Beauftragten oder eines Beauftragten für Einwanderung und multikulturelle Angelegenheiten. Es handelt sich dabei um die Bestellung eines Hilfsorgans des Deutschen Bundestages. Eine vergleichbare Einrichtung ist der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages. Der oder die Einwanderungsbeauftragte wird in geheimer Wahl von der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages gewählt; die Amtszeit beträgt fünf Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Sitz der oder des Einwanderungsbeauftragten ist der Deutsche Bundestag. Im Einzelplan des Deutschen Bundestages sind die Personal- und Sachmittel auszuweisen. Die oder der Einwanderungsbeauftragte steht in einem

öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und ist in Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Andere europäische Länder haben bereits seit Jahren vergleichbare Institutionen geschaffen. Die ehemalige Beauftrage der Bundesregierung für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, Liselotte Funcke, hat in ihrem letzten Bericht eindringlich die Einrichtung von derartigen Institutionen gefordert. So existiert beispielsweise in Belgien eine Beauftragte für Ausländerpolitik, die die Aufgabe hat, die Maßnahmen zu prüfen und vorzuschlagen, die angesichts der Migrations- und Integrationsproblematik erforderlich sind. In Frankreich bestehen folgende Einrichtungen:

1. Nationalrat für die eingewanderte Bevölkerung,
2. Interministerielles Komitee zur Integration und
3. Hoher Rat für die Integration.

Der Hohe Rat für die Integration soll beispielsweise seine Meinung darlegen und zu all den Fragen seine zweckdienlichen Vorschläge unterbreiten, die sich auf die Integration der in Frankreich wohnenden Ausländer und der Bevölkerung ausländischer Herkunft beziehen (vgl. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, Liselotte Funcke, März 1991, S. 56 f.). Großbritannien hat wie auch die USA eine Antirassismusgesetzgebung, die jegliche Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe, der Rasse, der nationalen und ethnischen Zugehörigkeit verbietet. Aufgrund dieser Gesetzgebung wurde eine „Kommission für rassische Gleichheit" eingesetzt, welche die Aufgabe hat, Diskriminierung zu verhindern und Maßnahmen zur Verwirklichung der Chancengleichheit zwischen unterschiedlichen ethnischen Gruppen zu fördern. Auch die Niederlande verfolgen seit zehn Jahren eine aktive Einwanderungspolitik, wozu z. B. ein Nationaler Minderheitenrat gebildet wurde, der die Aufgaben der Begutachtung hat. In Schweden existiert die Stelle des Ombudsmans gegen ethnische Diskriminierung ebenso wie das staatliche Migrationsamt und das Migrationsministerium (vgl. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung ... ebenda, S. 56 f.).

Der Gesetzesvorschlag nimmt die Anregungen der ehemaligen Beauftragten der Bundesregierung für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sowie die europäischen Erfahrungen auf.

Zu § 12 (Aufgaben der oder des Einwanderungsbeauftragten)

§ 12 regelt die Aufgaben der oder des Einwanderungsbeauftragten, die u. a. darin bestehen, daß ein jährlicher schriftlicher Bericht über die globalen Migrationsbewegungen, ihre Ursachen sowie die Situation der Einwanderinnen und Einwanderer im Bundesgebiet erstellt werden muß. Jede Person kann sich an die oder den Einwanderungsbeauftragte wenden, etwa wenn sie der Ansicht ist, als Einwanderin oder Einwanderer in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Es handelt sich dabei um ein Jedermannsrecht. Die Einwanderungsbeauftragte oder der Einwanderungsbeauftragte ist vor Entscheidungen, Beschlußfassungen oder Vorhaben oder sonstigen Maßnahmen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung, die ihre Aufgabenstellung betreffen, zu hören; Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben Amtshilfe zu leisten.

Zu § 13 (Ständige Kommission für Fragen der Einwanderung und multikulturelle Angelegenheiten – Einwanderungskommission –)

Die ehemalige Beauftrage der Bundesregierung für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, Liselotte Funcke, hat in ihrem letzen Bericht zu Recht darauf hingewiesen, daß das derzeitige Amt der deutschen Ausländerbeauftragten im internationalen Vergleich völlig unzulänglich ist. Sie hat daher die Einrichtung einer Stelle für Migration und Integration innerhalb der Bundesregierung für erforderlich erachtet, die ähnlich wie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Querschnittsaufgabe übernehmen und sich allen politischen Fragen annehmen soll, die sich aus der Zuwanderung und Integration von Fremden ergeben (vgl. Bericht der Beauftragten ..., S. 45 f.). Daneben hat die Ausländerbeauftragte eine ständige Kommission für Migration und Integration für erforderlich erachtet. § 13 trägt diesen Vorschlägen Rechnung, indem eine sog. Einwanderungskommission gesetzlich vorgegeben wird. Diese Kommission soll entsprechend den Vorschlägen der ehemaligen Ausländerbeauftragten „helfen, die politischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen für ein spannungsfreies Zusammenleben von einheimischer und zugewanderter Bevölkerung zu gestalten" (ebenda, S. 46). Zu Recht hat die ehemalige Ausländerbeauftragte darauf hingewiesen, daß Fragen der Migration und Integration sich nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland stellen, sondern daß die Forderung nach einer europäischen Migrationspolitik unüberhörbar gestellt werden muß.

§ 13 umschreibt die Aufgaben der Einwanderungskommission. Sie gibt danach Empfehlungen ab, soweit die Belange von Einwanderern und Einwanderinnen berührt sind. Sie ist insbesondere an den Beratungen über die Einwanderung und die jährliche Zahl der Einwanderungsbewilligungen zu beteiligen.

Die Mitglieder der Einwanderungskommission werden durch das Bundesministerium des Innern berufen. Sie muß sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kirche, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, der Wohlfahrtsverbände der bundesweiten Einwanderer und Menschenrechtsorganisationen zusammensetzen. Die Einwanderungskommission kann zur Unterstützung ihrer Arbeit einen Sachverständigenrat berufen.

Zu § 14 (Leistungen zur Förderung der Integration)

In § 14 werden Leistungen zur Integration geregelt. Mit dem Begriff „Integration" ist damit nicht die Assimilation oder das Einfügen in deutsche Wertvorstellungen, Normen und gesellschaftliche Lebensformen gemeint, sondern die Anerkennung des Rechtsstaates und seiner Gesetze sowie die Möglichkeit, sich mittels der deutschen Sprache und von Bildungsmöglichkeiten im Bundesgebiet zu bewegen.

Es wird dabei davon ausgegangen, daß Einwanderinnen und Einwanderer das Recht auf ihr kulturelles, nationales und religiöses Selbstverständnis haben. Integration ist als ein schrittweises Einleben in unsere Lebensverhältnisse und ein friedliches Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft im gegenseitigen Respekt vor dem nationalen, kulturellen und religiösen Selbstverständnis des jeweils anderen zu definieren.

§ 14 schafft die Voraussetzung dafür, daß sich Einwanderinnen und Einwanderer in die rechtlichen und sozialen Lebensverhältnisse im Bundesgebiet einleben können. § 14 gewährt einen Anspruch auf den kostenlosen Besuch von Sprachorientierungs- und Berufsvorbereitungskursen im ersten Jahr.

Absatz 2 stellt klar, daß die Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet ist, Einwanderinnen und Einwanderer bei der Vermittlung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie bei sonstigen Maßnahmen der Arbeitsförderung gleichzubehandeln.

Absatz 3 regelt, daß Kosten eines Sprachkurses zwischen dem Arbeitgeber und dem Bund geteilt werden, sofern es sich um eine unselbständige Erwerbstätigkeit handelt. Liegt diese nicht vor, trägt der Bund die Kosten des Sprachkurses. Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu § 15 (Rücknahme der Einwanderungsbewilligung)

§ 15 regelt die Voraussetzungen für die Rücknahme der Einwanderungsbewilligung.

Zu § 16 (Pflicht zur Ausreise)

§ 16 regelt die Pflicht zur Ausreise im Fall der Ausweisung oder der Rücknahme der Einwanderungsbewilligung. In diesem Fall ist das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen.

Zu § 17 (Kosten)

§ 17 regelt, daß die Durchführung dieses Gesetzes kostenfrei ist. Kosten dürfen nur erhoben werden, wenn es ausdrücklich durch Gesetz geregelt ist.

Zu § 18 (Bestimmungen in zwischenstaatlichen Abkommen)

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben zahlreiche Abkommen mit Drittstaaten geschlossen, die Bestimmungen zur Regelung der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen enthalten. Zu nennen sind die Europaabkommen mit den mittelosteuropäischen Staaten, die Mittelmeerabkommen sowie das Assoziationsabkommen mit der Türkei. Deutschland selbst hat ebenfalls eine Reihe von bilateralen Abkommen mit Drittstaaten geschlossen. So regeln die Gastarbeitnehmerabkommen, die Werkvertragsabkommen sowie Saisonarbeiterabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten die Einreise und den Aufenthalt von Arbeitnehmern.

§ 18 bestimmt, daß günstigere Regelungen hinsichtlich der Einreise und des Aufenthaltes, die ggf. in solchen multilateralen und bilateralen Abkommen enthalten sind, weiter anzuwenden sind.

Zu § 19 (Stichtagsregelung)

In Absatz 1 wird klargestellt, daß alle Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbefugnis verfügen, die Einwanderungsbewilligung erhalten. Es besteht für diesen Personenkreis ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Einwanderungsbewilligung. Der Gesetzesvorschlag strebt damit an, die Gleichbehandlung zwischen der ausländischen Wohnbevölkerung und der deutschen möglichst umfassend zu vollziehen.

In Absatz 2 ist eine Stichtagsregelung vorgesehen, die zum Ziel hat, eine umfassende Legalisierung aller Ausländerinnen und Ausländer vorzunehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sind. Für diesen Personenkreis gilt der Anspruch auf Erteilung der Einwanderungsbewilligung, sofern ein sechsmonatiger Aufenthalt im Bundesgebiet vorliegt und der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt worden ist.

Darüber hinaus können weitere Stichtagsregelungen vorgesehen werden.

Zu § 20 (Entgegenstehendes Recht)

§ 20 stellt klar, daß die Vorschriften des Einwanderungsgesetzes gegenüber ungünstigeren Regelungen in anderen Gesetzen vorrangig sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 enthält die übliche Klausel über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333